

Wochenblatt für Wilsdruff

Tharandt, Nossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Erscheint
wöchentlich zweimal u. zwar Dienstags
und Freitags. — Abonnementspreis
vierteljährlich 1 M., durch die Post
bezogen 1 M. 25 Pf. — Einzelne
Nummern 10 Pf.

Inserate
werden Montags und Donnerstags
bis Mittags 12 Uhr angenommen.
Insertionspreis
10 Pf. pro dreigespaltene
Corpuszeile.

Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Meißen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff,
sowie für das Kgl. Forstrentamt zu Tharandt.

No. 1.

Montag, den 1. Januar

1894.

Nur hierdurch
alle unsern hochgeehrten Lesern, Geschäftsfreunden und Gönner

beim Jahreswechsel
dir herzlichsten Glück- und Segenswünsche

mit der Bitte um ferneres geneigtes Wohlwollen.

Redaktion und Expedition des Amts- und Wochenblattes für Wilsdruff etc.

H. A. Berger.

Am Neujahrsmorgen.

Herr Gott, ich steh an diese Morgen
Am Eingang in ein neues Land;
Was es verschließt, ist mir erogenous,
Vielleicht des eignen Grabe-Rand.
Mit bangem Schritt geh id hinüber —
— Doch armes Herz vergaß nicht,
Vom Markstein schimmert hon herüber
Ein unauslöschlich helles Ldt.

Und bin ich jener Bürd' entnommen,
Die ihren Träger niederbeugt,
Mit der ich mühsam und belommen
Von Jahr zu Jahr fortgleucht:
O Herr, dann kann ich fröhlich wallen,
Mit Wolerflügeln neu beschwingt
Loh ich ein Wanderlied erschallen,
Das über Erd und Himmel klingt:

Am Markstein steht klar und strahlend
Der teure Name Jesu Christ,
Dem Wandrer entgegenmalend
Wer drüben wieder König ist.
Und über diesem Markstein wehet
Das rothe Kreuz auf weißem Grund,
Und in den Hütten hängt und stehtet
Der Mann der Schmerzen dornenwund.

Komm, König dieser neuen Lande,
Und schließ mein Herzensbündlein auf,
Wirf mir heraus, was Sünd und Schande,
Ja, läutre meinen Pilgerlauf.
Ich will nicht streiten und nicht klagen,
Fahr hin, du eile, falsche Last!
Genug hab' ich an Kreuz zu tragen,
Das Du mir vorgetragen hast.

Mein Heiland ist der Herr im Reihe,
Er, Gottes und Marien Sohn,
Im Sturm mein Hels und meine Eiche,
Mein Mittler und mein Gnadenthrone,
Ich geh, wie er die Wege zeigt,
Ich geh in Demut still und klein,
Und wenn sich meine Sonne neigt,
Schlaß ich in seinem Schatten ein. —

Erlaß

an die Herren Standesbeamten,
die Einreichung innengedachter Verzeichnisse betreffend.

Unter Hinweis auf die Bestimmung in § 46, 7 b der Wehr-Ordnung (Ges.- u. Verordn.-Blatt v. J. 1888 S. 609 fg.) werden die Herren Standesbeamten des hiesigen
amtshauptmannschaftlichen Bezirks veranlaßt, bis zum

15. Januar 1894

ein Verzeichniß der innerhalb ihres Bezirkes im Jahre 1893 verstorbenen männlichen Personen, welche das 25. Lebensjahr noch nicht erfüllt haben, anher einzureichen.

Aus diesem Verzeichniß müssen Vor- und Zuname, Alter und Geburtsort sowie Sterbetag und Sterbeort ersichtlich sein.

Meissen, am 29. Dezember 1893.

Königliche Amtshauptmannschaft.
v. Kirchbach.

Bekanntmachung,

die Anmeldung der Wehrpflichtigen zur Rekrutierungsstammrolle betreffend.

Auf Grund der Bestimmungen in § 23 der deutschen Wehrordnung vom 28. September 1875 fordern wir alle am hiesigen Orte aufenthaltsfähigen männlichen Personen, welche im
Jahre 1874 innerhalb des deutschen Reichsgebietes geboren sind oder deren Eltern oder Familienhäupter an irgend einem Orte desselben ihren Wohnsitz haben, sowie alle diejenigen, welche im
bei früheren Gestellungen vom Militärdienste zurückgestellt worden sind oder ihrer Militärflicht überhaupt noch nicht Genüge geleistet haben, bei Vermeidung von Geldstrafen bis zu 30 M.
oder Haft bis zu 3 Tagen antritt auf, in der Zeit

vom 15. Januar bis zum 1. Februar 1894

unter Abgabe ihrer Geburts- oder Hochungsscheine sich persönlich zur Aufnahme in die Rekrutierungsstammrolle in der hiesigen Rathberpedition anzumelden.

Diejenigen Militärflichtigen, welche keinen dauernden Aufenthalt haben, oder von hier, als dem Orte, wo sie ihren dauernden Aufenthalt haben, zeitig abwesend sind, — wie auf
der Reise begrenzte Handlungsbereiche oder auf der See befindliche Seefahrer u. s. w. — sind von ihren Eltern, Vormündern, Lehr-, Brod- oder Fabrikherren, bei Vermeidung der angedrohten
Strafen, während des oben festgesetzten Zeitraums zur Stammrolle anzumelden.

Wilsdruff, am 31. Dezember 1893.

Der Stadtgemeinderath.

Gicker, Bgmstr.

Bekanntmachung.

In Gewöhnheit des Gesetzes vom 18. August 1868, die allgemeine Einführung einer Hundesteuer betreffend, hat behufs Erhebung dieser Steuer am 10. Januar jeden Jahres
eine genaue Consignation aller steuerpflichtigen Hunde zu erfolgen.

Es werden demgemäß alle hiesigen Einwohner, welche im Besitz von Hunden sind, hierdurch aufgefordert, dieselben bei Vermeidung der auf die Hinterziehung gesetzten, auf den
dreifachen Betrag dieser Steuer sich belaufenden Strafe

am 10. Januar 1894

in der hiesigen Stadtkammer anzumelden.

Wilsdruff, am 1. Dezember 1893.

Der Stadtgemeinderath.
Gicker, Bgmstr.